

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Beteiligungsverfahren gemäß § 4a (3) BauGB vom 10.06.2015

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
1	Kreis Mettmann - Landschaftsplanung und –schutzrecht - Wasserwirtschaft - Umweltbezogener Gesundheitsschutz - Straßen- und Hochbau - Brandschutz	25.07.2015	<p>Bebauungsplan Nr. 168 Technologiepark Haan 2. Bauabschnitt                      Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB</p> <p>Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>Untere Wasserbehörde:</b>                      Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen die markierten Änderungen des BP 168, 2 BA.</p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde:</b>                      Gegen das o. g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken, wenn im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren für die Betriebe in den Gewerbegebieten GE 1 bis 11 die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten nachgewiesen wird.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde:</b>                      Hinsichtlich der geänderten Inhalte im Planentwurf bestehen aus Sicht des Vorsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken.</p> <p>Altlasten:                      Die Hinweise und Anregungen meiner vorherigen Stellungnahme wurden im Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Anregungen und Hinweise werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann nicht vorgebracht.</p> <p><b>Kreisgesundheitsamt:</b>                      Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes bestehen keine Bedenken gegen die markierten Änderungen des BP 168, 2 BA.</p> <p><b>Untere Landschaftsbehörde:</b>                      Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die markierten Änderungen des BP 168, 2 BA, da die Eintragung des Schutzstreifens der 110- KV-Leitung im Bereich der Fläche gern. § 9 (1) 20 BauGB ist nur peripher und für die geplante Nutzung als Offenlandbiotop nicht von Relevanz ist.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Auswirkungen auf die Bauleitplanung sind nicht gegeben.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			Im Auftrag Kühn	
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung		Stellungnahme liegt nicht vor	
3	Bezirksregierung Düsseldorf, Bauleitplanungen		Bebauungsplan Nr. 168 Technologiepark Haan/NRW Einholung von Stellungnahmen zur Entwurfsänderung; § 4a (3) S. 4 BauGB Ihre E-Mail/Schreiben vom 27.10.2015/10.06.2015 Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:  Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht fol- gende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bo- denordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Auswirkungen auf die Bauleitplanung sind nicht gegeben.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>Auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen ergab die Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 der Bezirksregierung Düsseldorf, dass gegen das oben genannte Planvorhaben aus Sicht der passiv planerischen Störfallvorsorge keine Bedenken bestehen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Ansprechpartner:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)</li> </ul> <p>Herr Wucherpfennig, Tel. 0211/475-9185, E-Mail: christian.wucherpfennig@brd.nrw.de</p> <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p> <p><a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html</a> und <a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung</a> von TOEB Stellungnahmen.pdf</p> <p>Im Auftrag gez. Zimmerhofer</p>	
4	Landesbetrieb Straßenbau Regionalniederlassung Niederrhein	11.06.2015	<p>Bebauungsplan Nr. 168 Bereich: Technologiepark Haan, 2.BA hier: Einholung der Stellungnahmen zur Entwurfsänderung gem.</p>	

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>§ 4a (3) BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 10.06.2015, Az.: Bo</p> <p>Mein Schreiben vom 13.05.2015, Az.: 20400/40.400.030/2.10.07</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Entwurfsänderungen werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Anbindung der Planstraße A an den Kreisverkehrsplatz L 357/ K 22n sowie der dargestellten Querungsmöglichkeit der L 357 für Fußgänger gegenüber der Einmündung Hochstraße verweise ich auf mein Schreiben vom 13.03.2015.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>(Budnik)</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Auswirkungen auf die Bauleitplanung sind nicht gegeben.</p> <p>Anmerkung: Bezüglich der Querungsmöglichkeit der L 357 für Fußgänger gegenüber der Einmündung Hochstraße wird auf das Ergebnis der Prüfung in <u>Anlage B</u> verwiesen. Hierin heißt es: <i>Bei der in der Planzeichnung zum Bebauungsplan dargestellten Radfahrer- und Fußgängerzuwegung zum geplanten Grünzug gegenüber der Einmündung zur Hochstraße handelt es sich nicht um eine Festsetzung und ist daher nicht zwingend herzustellen. Eine detaillierte Wegeplanung erfolgt im Rahmen des zukünftigen Ausbaus.</i></p>
5	Westnetz GmbH	06.07.2015	<p>Dortmund, 29. Juni 2015</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiepark Haan/NRW, 2. Bauabschnitt“</p> <p>hier: Einholung von Stellungnahmen zur Entwurfsänderung, § 4a (3) S. 4 BauGB</p> <p>110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Haan, Bl. 0715 (Maste 9 bis 13)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Der Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen der Hochspannungsfreileitung ist bereits nachrichtlich in dem uns eingereichten zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 1000 eingetragen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungs-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Auswirkungen auf die Bauleitplanung sind nicht gegeben.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>achse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Zum o. g. Bebauungsplan haben wir bereits eine Stellungnahme am 02.03.2015, Az.: DRW-S-LK/0715/Ke/98.827/Bx, abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Wie wir den textlichen Festsetzungen unter dem Punkt III „Nachrichtliche Übernahme, 2. Hochspannungsfreileitung“, entnehmen können, wurde ein Teil unserer Auflagen aus der v. g. Stellungnahme in den Bebauungsplan übernommen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitung rechtzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Westnetz GmbH</p>	<p>Anmerkung: Es wurde der Teil übernommen, welcher für die Bauleitplanung relevant ist. Regelungen zu Bauausführungen im Rahmen der Vorhaben-Genehmigungsverfahren sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und können daher auch nicht Inhalt des Bebauungsplans werden.</p>

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Beteiligungsverfahren gemäß § 4a (3) BauGB vom 10.06.2015**

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
1	<p>Kreis Mettmann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsplanung und –schutzrecht</li> <li>- Wasserwirtschaft</li> <li>- Umweltbezogener Gesundheitsschutz</li> <li>- Straßen- und Hochbau</li> </ul>	13.03.2017	<p>Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Wasserbehörde:</p> <p>Gegen die Änderungen der textlichen Festsetzungen zum BP 168 „Technologiepark Haan, 2. Bauabschnitt“ bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Meine nachstehende Stellungnahme vom 13.03.2015 gilt weiter-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Auswirkungen auf die Bauleitplanung sind nicht gegeben (siehe Ausführungen unter Anlage B).</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
	Brandschutz		<p>hin:</p> <p>Gegen das Planvorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplangebiet ist über den bereits erstellten Betriebspunkt an der Millrather Straße gesichert, sofern die Auflagen und Nebenbestimmungen meiner wasserrechtlichen Erlaubnis vom 11.05.2010, Az.: 7022B400-170/10 sowie meiner wasserrechtlichen Genehmigung vom 06.05.2013, Az.: 7022B433-118/13 befolgt werden.</p> <p>Die Schmutzwasserbeseitigung muss hingegen weiterhin als nicht gesichert bewertet werden, da das Klärwerk Gruiten nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik genügt. Zudem ist vorgesehen, die neuen Bauflächen schmutzwasserseitig an das RÜB Sinterstraße anzubinden. Die Erlaubnis für das RÜB ist laut ABK seit dem 31.12.2007 abgelaufen. Die Genehmigung weiterer Bauvorhaben kann daher erst erfolgen, wenn ein neues Wasserrecht für das RÜB Sinterstraße vorliegt und das Klärwerk Gruiten außer Betrieb genommen und die Überleitung des Schmutzwassers mittels Pumpwerk zur Kläranlage Mettmann realisiert wurde.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Korrektur, die der Begründung zum Bebauungsplan entspricht.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Ich rege darüber hinaus an, folgenden Punkt der textl. Festsetzungen zu überprüfen:</p> <p>1.3 Gliederung nach Abstandsklassen a) nicht zulässig sind: - in dem Teilgebiet GE 4b ... "sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, wenn im Genehmigungsverfahren z.B. durch Gutachten nachgewiesen wird, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte nach der</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Hinweis wurde befolgt und der betreffende Abschnitt in den textlichen Festsetzungen geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Abschnitt an dieser Stelle widersprüchlich und somit zu streichen ist, da er nur im darauf folgenden Festsetzungsteil Nr. 1.3 b Gültigkeit besitzt. Da die Stellungnahme und somit auch die Änderung vom 13.03.2017 datieren, ist auch das Datum des Bebauungsplans und das der Begründung auf den 13.03.2017 zu legen. Die Änderung ist redaktioneller Natur und dient der Normenklarheit. Eine erneute Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>TA Lärm an den Immissionsorten in den nächsten schutzwürdigen Nutzungen Wohngebieten nicht eingehalten werden"</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Allgemeiner Bodenschutz</p> <p>Hinsichtlich der korrigierten Inhalte im Planentwurf bestehen aus Sicht des Vorsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken.</p> <p>Altlasten</p> <p>Die Hinweise und Anregungen meiner vorherigen Stellungnahme wurden bereits im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann nicht vorgebracht.</p> <p>Kreisgesundheitsamt:</p> <p>Zu dem o.g. BP werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Zu dem o.g. BP werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.</p> <p>Planungsrecht:</p> <p>Zu dem o.g. BP werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.</p> <p>Im Auftrag</p>	
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Bauleitplanungen	13.03.2017	<p>Per elektronischer Post</p> <p>Stadt Haan Der Bürgermeister Kaiserstr. 85 42781 Haan mailto: <a href="mailto:Planungsamt@stadt-haan.de">Planungsamt@stadt-haan.de</a></p> <p>Bebauungspläne</p> <p>BPL Nr. 168 Technologiepark Haan NRW</p> <p>BPL Nr. 149 „Am Teichkamp“,</p> <p>Einholung von Stellungnahmen zur Entwurfsänderung; § 4a (3) S. 4 BauGB</p> <p>Ihre E-Mail/Schreiben vom 24.02.2017/28.02.2017</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Auswirkungen auf die Bauleitplanung sind nicht gegeben.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- und Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</p>	



Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Abwasser</p> <p>Die vorgesehenen Korrekturen im Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark Haan“ betreffen nicht die vorgesehene Entwässerung des Plangebietes.</p> <p>Ansprechpartner:</p> <p>Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)</p> <p>Frau Kirbach, Tel. 0211/475-2897 E-Mail: hei-di.kirbach@brd.nrw.de</p> <p>Belange der Denkmalanlagen (Dez. 35.4)</p> <p>Frau Combles-Kutter, Tel. 0211/475-2334</p> <p>E-Mail: Carla.Combles-Kutter@brd.nrw.de</p> <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:  <a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html</a></p> <p>und</p>	

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p><a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung%20von%20TOEB%20Stellungnahmen.pdf">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung von TOEB Stellungnahmen.pdf</a></p> <p>Im Auftrag gez. Wolfgang von Itter</p>	
3	Industrie- und Handelskammer	10.03.2017	<p>Sehr geehrter Herr Bolz,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 24. Februar 2017 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>Zum vorliegenden Planentwurf beziehen wir insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Handwerkskammer Düsseldorf</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Auswirkungen auf die Bauleitplanung sind nicht gegeben.</p>
4	Handwerkskammer	-	Stellungnahme liegt nicht vor.	